I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1769/72 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1972

zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1] zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2722/71 [2], insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 sieht für die der gemeinsamen Marktordnung für Wein unterliegenden Erzeugnisse die Einführung eines Begleitdokuments vor.

Die Begleitdokumente müssen authentisch sein. Um dies zu erzielen, ist eine zuständige Stelle einzurichten. Um diese Vorschrift jedoch nicht zu einer Behinderung des Warenverkehrs oder der Vermarktung der Erzeugnisse des betreffenden Sektors werden zu lassen, ist vorzusehen, daß die zuständigen Stellen die Befugnis, diese Dokumente auszustellen, übertragen können.

Einige in dem Dokument vorgesehene Angaben, insbesondere Abgangs- und Ankunftsuhrzeit der Sendungen, sollten nicht zwingend vorgeschrieben werden.

Um eine wirksame Anwendung der Regelung über die Begleitdokumente sicherzustellen, ist ein System zur Unterrichtung der zuständigen Stellen vorzusehen.

Unter anderem sollen die Begleitdokumente den Zweck erfüllen, den Empfänger so umfassend wie möglich über die Art des Erzeugnisses, das er erhält, zu unterrichten. Hierfür müssen die zu versendenden Waren in den Dokumenten so genau wie möglich bezeichnet werden. Hierzu sind die auf Gemeinschaftsebene oder gegebenenfalls in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegten Regeln anzuwenden. Zu diesem Zweck sollte vorgeschrieben werden, daß auch die in der Verordnung (EWG) Nr. 1699/70 der Kommission vom 25. August 1970 über die Kontrolle einiger Erzeugnisse des Weinbaus [3] und in der Verordnung (EWG) Nr. 1700/70 über die Kontrolle der zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weine [4] geforderten Angaben zu machen sind. Außerdem muß es möglich sein, auf dem Begleitdokument anzugeben, welchen Behandlungen das Erzeugnis bereits unterzogen wurde.

Beim Versand der Waren von einem Mitgliedstaat in einen anderen sind die zu diesem Zweck ausgestellten Dokumente zu verwenden. In diesem Fall ist in dem jeweiligen Zollpapier Bezug auf das betref-

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 190 vom 26. 8. 1970, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 190 vom 26. 8. 1970, S. 9.

fende Begleitdokument und umgekehrt in dem Begleitdokument Bezug auf das Zollpapier zu nehmen.

In bestimmten Fällen ist es nicht nötig, daß bestimmte Erzeugnisse mit einem Begleitdokument versandt werden. Allerdings sollten derartige Ausnahmen auf Erzeugnisse beschränkt bleiben, deren Präsentation und Aufmachung eine andere Verwendung des Erzeugnisses als die ihm normalerweise bestimmte nicht mehr erwarten läßt, und auf die Fälle, in denen der Zwang zum Begleitdokument eine gewisse Behinderung der betroffenen Personen schaffen würde.

Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 verpflichtet Weinerzeuger, Abfüller und Weinverarbeiter sowie bestimmte Weinhändler, über Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Unter den Weinhändlern sind jedoch Einzelhändler, die den Wein abgefüllt erhalten, von dieser Verpflichtung freizustellen.

Zur Ausschaltung von Betrug ist eine genaue Durchführung nach Erzeugnissen und Erzeugnisgruppen unerläßlich; außerdem müssen einige Einzelheiten festgelegt werden. Allerdings kann in gewissen Fällen eine Vereinfachung, durch die die Wirksamkeit der Regelung nicht beeinträchtigt wird, vorgesehen werden. Insbesondere können die Rückseite der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 134 über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Wein [1] erwähnten Meldungen und die Rückseite der Begleitdokumente sowie die in der modernen Buchführung verwendeten entsprechenden Teile die Stelle der Ein- und Ausgangsbücher einnehmen.

Die Eintragungen in die Ein- und Ausgangsbücher müssen ein genaues Bild der vorhandenen Erzeugnisse vermitteln. Deshalb müssen auch in Verlust geratene Mengen sowie Entnahmen der Weinerzeuger oder Weinhändler für ihren Eigenverbrauch und mengenmäßige Veränderungen infolge bestimmter Verarbeitungsvorgänge eingetragen werden.

Die Buchführung muß auf bestimmte Bearbeitungsvorgänge ausgedehnt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Kontrollmaßnahmen treffen, um die Richtigkeit der Angaben auf den Dokumenten und in den Ein- und Ausgangsbüchern sicherzustellen; insbesondere muß eine Periodizität dieser Kontrolle eingeführt werden.

Die zuständige Stelle muß an Ort und Stelle bestimmte Nachprüfungen durchführen können. Es ist daher angezeigt, ausdrücklich den Zugang der Vertreter dieser Stelle zu den betreffenden Räumlichkeiten zu genehmigen. Da die Nachprüfung sich auf Arbeitsgänge beziehen kann, die bereits vor einiger Zeit erfolgt sind, ist eine bestimmte Mindestdauer für die Aufbewahrung der Begleitdokumente und der Ein- und Ausgangsbücher vorzuschreiben.

Die Einführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen erfordert einen gewissen Zeitraum, um den Mitgliedstaaten die Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Begleitdokumente

Artikel 1

(1) Wenn diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist bei jeder Beförderung zwischen zwei Orten innerhalb der Gemeinschaft von in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnissen, die die Bedingungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen – ausgenommen roher Weinstein –, ein Weinbegleitdokument, nachstehend „Begleitdokument" genannt, auszustellen.

(2) Als Begleitdokument gilt:

a) das auf dem Vordruck V.A.1 ausgestellte Dokument für Erzeugnisse aus der Gemeinschaft, ausgenommen Qualitätsweine b.A. und Brennweine,

b) das auf dem Vordruck V.A.2 ausgestellte Dokument für Qualitätsweine b.A.,

c) das auf dem Vordruck V.A.3 ausgestellte Dokument für aus Drittländern importierte Erzeugnisse, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, ausgenommen Brennweine,

d) das auf dem Vordruck V.A.4 ausgestellte Dokument für Brennweine.

[1] ABl. Nr. 111 vom 6. 11. 1962, S. 2604/62.

Außerdem können die Mitgliedstaaten für den Verkehr von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft außer Brennweinen die Verwendung eines Dokuments nach Vordruck V.A.5 vorschreiben. Dabei muß Qualitätswein b.A. als solcher besonders gekennzeichnet werden.

In den in Artikel 10 Absatz 3 genannten Fällen und in den von den Mitgliedstaaten vorzusehenden Fällen werden außer jedem dieser Dokumente eine oder mehrere Durchschriften für Kontrollzwecke verwendet.

Die Vordrucke

— der Dokumente V.A.1, V.A.2, V.A.3, V.A.4 und V.A.5,

— der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Durchschriften,

— der übrigen Durchschriften, im Falle der letzteren mit Ausnahme des Vermerks über ihren Zweck,

entsprechend den in den Anlagen enthaltenen Mustern.

(3) Bis zum 31. Dezember 1974 können die Mitgliedstaaten für Sendungen innerhalb eines Mitgliedstaats und für Sendungen auf dem Wasserweg von Hafen zu Hafen innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats weiterhin einzelstaatliche Begleitdokumente verwenden, wenn diese mindestens die Angaben des Begleitdokuments enthalten.

(4) Für die Anwendung des Absatzes 2 und 3 gilt das Gebiet der Benelux-Länder als Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats.

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 Absatz 2 letzter Abschnitt genannten Vordrucke ist weißes, holzfreies geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 und höchstens 65 g zu verwenden.

Die Vordrucke haben das Format 210 x 297 mm; der Zeilenabstand der Maschinenschrift beträgt 4,24 mm (1/6 Zoll). Die Einteilung der Vordrucke ist genau einzuhalten.

(2) Die Vorderseite der Dokumentenvordrucke ist mit einem guillochierten Überdruck versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

Der guillochierte Überdruck ist

— bei Vordruck V.A.1 blau,

— bei Vordruck V.A.2 grün,

— bei Vordruck V.A.3 rot,

— bei Vordruck V.A.4 gelb,

— bei Vordruck V.A.5 grau.

(3) Die untere rechte Ecke der Durchschriftenvordrucke hat die gleiche Farbe wie der guillochierte Überdruck der Dokumentenvordrucke.

(4) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten; die Vordrucke können jedoch auch von Druckereien gedruckt werden, die von den Mitgliedstaaten, in denen sie ansässig sind, hierzu ermächtigt worden sind. In diesem Fall muß in jedem Vordruck auf diese Ermächtigung hingewiesen werden.

Jeder Vordruck muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei sowie, mit Ausnahme der Durchschriftenvordrucke, eine Seriennummer zur Unterscheidung tragen.

Der Seriennummer sind je nach dem Mitgliedstaat, der das Begleitdokument ausstellt, folgende Buchstaben voranzustellen: B für Belgien, D für Deutschland, F für Frankreich, I für Italien, L für Luxemburg und NL für die Niederlande. Die Begleitdokumente können bei ihrer Ausgabe außerdem eine Ausstellungsnummer erhalten.

(5) Wird ein Durchschrift erstellt, so wird sie durch die Angabe derselben Seriennummer, die das zugehörige Begleitdokument trägt, ergänzt.

Artikel 3

(1) Die Vordrucke der Begleitdokumente und der entsprechenden Durchschriften werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaften gedruckt und ausgefüllt; die Sprache wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bestimmt, in dem die Beförderung beginnt.

(2) Die Vordrucke der Begleitdokumente und der entsprechenden Durchschriften werden mit der Maschine oder handschriftlich, in letzterem Fall leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckbuchstaben ausgefüllt.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine zuständige Stelle oder mehrere zuständige Stellen und teilt deren Namen und Anschrift der Kommission mit. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

Jede zuständige Stelle oder eine von ihr beauftragte Behörde gibt die Begleitdokumente und deren Durchschriften aus, wobei sie ihren Stempel darauf anbringt; sie führt über die ausgegebenen Begleitdokumente und Durchschriften Buch.

(2) Die Begleitdokumente und gegebenenfalls die zugehörigen Durchschriften werden nach Angaben des Absenders und unter Verantwortung von der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats ausgestellt.

Eine zuständige Stelle oder mehrere zuständige Stellen eines jeden Mitgliedstaats können in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Personen ermächtigen, die Begleitdokumente und gegebenenfalls die Durchschriften statt ihrer oder statt der hierzu ermächtigten Behörde auszustellen. In diesem Fall erhalten die Begleitdokumente und gegebenenfalls die Durchschriften den Stempelaufdruck der zuständigen Stelle oder einer hierzu ermächtigten Behörde.

(3) Das Begleitdokument und gegebenenfalls seine Durchschriften gelten als ausgestellt, wenn sie alle erforderlichen Angaben enthalten und den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Die Angaben in den Begleitdokumenten und gegebenenfalls auf den Durchschriften dürfen nach der Ausstellung nicht mehr geändert werden.

(4) Die Beförderung muß spätestens am zehnten Tag nach dem Tag der Ausstellung des Begleitdokuments beginnen.

Artikel 5

(1) Das Begleitdokument gilt nur für eine einzige Beförderung.

(2) Für die Beförderung mehrerer gemeinsam versandter Erzeugnisse von demselben Absender an denselben Empfänger genügt ein einziges Begleitdokument.

Auf demselben Begleitdokument dürfen jedoch nur die Erzeugnisse eingetragen werden für die das betreffende Dokument vorgesehen ist.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten können die Angabe der Abgangsuhrzeit und der äußersten Ankunftsuhrzeit in das Ermessen des Ausstellers des Begleitdokuments stellen.

(2) Beginnt oder endet im innergemeinschaftlichen Verkehr eine Beförderung in einem Mitgliedstaat, in dem die Angabe der Abgangsuhrzeit und der äußersten Ankunftsuhrzeit vorgeschrieben ist, so betreffen diese Angaben nur

a) in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung beginnt, die Strecke vom Verladeort bis zur Zollstelle, an der die für den Versand des Erzeugnisses erforderlichen Zollformalitäten erledigt werden;

b) in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung endet, die Strecke von der Zollstelle, an der der Versand unter Zollaufsicht endet, bis zum Entladeort.

(3) Die vorgesehenen Angaben werden im Fall a) vom Absender und im Fall b) vom Transportunternehmer eingetragen. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Bedingungen vorschreiben, unter denen diese Angaben zu machen sind.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Angaben über den Transportunternehmer in das Ermessen des Ausstellers der Begleitdokumente stellen.

Artikel 7

(1) Wird das Transportmittel während der Beförderung gewechselt, so füllt der Verkehrsunternehmer die Felder 25 bis 27 des Begleitdokuments aus.

(2) Kann der Transportunternehmer infolge eines während der Beförderung eingetretenen Zwischenfalls den im Begleitdokument vorgesehenen Tag und gegebenenfalls die äußerste Ankunftsuhrzeit nicht einhalten so füllt er Feld 29 aus.

(3) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß diese Eintragungen von den hierzu befugten Stellen bescheinigt werden.

Artikel 8

(1) In dem Begleitdokument werden die Erzeugnisse nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder mangels solcher, vorübergehend nach den einzelstaatlichen Bestimmungen bezeichnet.

(2) Die Bezeichnung der Erzeugnisse, deren Verwendung einer Kontrolle unterliegt und die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1699/70 genannt werden, enthält jeweils eine der in Artikel 2 der vorgenannten Verordnung aufgeführten Angaben.

(3) Die Bezeichnung des zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weins enthält außerdem die Angabe der Weinbauzone sowie eine der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1700/70 aufgeführten Angaben.

(4) Bei Traubenmost, konzentriertem Traubenmost, Traubensaft und konzentriertem Traubensaft wird die Angabe des Gesamtalkoholgehalts durch die Angabe der Dichte ersetzt.

(5) Bei teilweise vergorenem Traubenmost und bei Jungwein ist nur der Gesamtalkoholgehalt anzugeben.

(6) Bei Weinessig ersetzt die Angabe des in Grad, in Gramm oder in Milliäquivalent je Liter ausgedrückten Gehalts an Essigsäure die Angabe der Alkoholgehalte. Sie hat in der für den vorhandenen Alkoholgehalt vorgesehenen Spalte 12 zu erfolgen.

(7) Bei Trauben, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost, Weintrub und Traubentrester werden die Mengen nach Nettogewicht angegeben.

Bei den übrigen Erzeugnissen werden die Mengen nach Volumen angegeben.

(8) Bei Schaumwein und Perlwein ist die Angabe des Alkoholgehalts nicht zwingend vorgeschrieben.

Artikel 9

(1) Für

— Traubenmoste,

— teilweise vergorene Traubenmoste oder

— noch in Gärung befindliche Jungweine

werden die Ziffern 0, 1, 2, 3 oder 4 in der Spalte 14 des Begleitdokuments eingetragen; sie geben wieder, daß:

0 : das Erzeugnis weder angereichert, gesäuert noch entsäuert wurde;

1 : das Erzeugnis weder angereichert, gesäuert noch entsäuert werden kann;

2 : das Erzeugnis angereichert werden kann;

3 : das Erzeugnis gesäuert werden kann;

4 : das Erzeugnis entsäuert werden kann.

Kann das Erzeugnis angereichert, gesäuert oder entsäuert werden oder handelt es sich um zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Weine, so wird die Weinbauzone, in der die verwendeten Weintrauben geerntet worden sind, in der Spalte 15 eingetragen.

(2) Bei Tafelwein wird die Süßung in der Spalte 14 des Begleitdokuments mit Hilfe der Ziffer 5 angegeben.

(3) Bei Erzeugnissen, die nicht unter die in Absatz 1 erster Unterabsatz genannten Erzeugnisse fallen, werden die Ziffern 6, 7, 8 oder 9 in die Spalte 14 des Begleitdokuments eingetragen; sie geben wieder, daß:

6 : das Erzeugnis weder angereichert, gesäuert noch entsäuert wurde;

7 : das Erzeugnis angereichert wurde;

8 : das Erzeugnis gesäuert wurde;

9 : das Erzeugnis entsäuert wurde.

Diese Angaben sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Artikel 10

(1) Ist der Empfänger in der Gemeinschaft ansässig, begleitet das Begleitdokument die Erzeugnisse vom Verladeort bis zum Entladeort, wo es dem Empfänger oder dessen Vertreter ausgehändigt wird.

(2) Falls der Empfänger außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist, begleitet das Begleitdokument die Erzeugnisse vom Verladeort bis zur Zollstelle, wo die für die Ausfuhr erforderlichen Formalitäten erledigt werden, wenn die Ausfuhr durch ein Zollverfahren sichergestellt ist. Anderenfalls begleitet es die Erzeugnisse bis zur Ausgangszollstelle aus der Gemeinschaft. Sobald die tatsächliche Ausfuhr sichergestellt oder erfolgt ist, händigt die betreffende Zollstelle das Dokument dem Absender oder dessen Vertreter wieder aus, nachdem sie auf Feld 23 vermerkt hat: Ausgeführt — Exporté — Esportato — Uitgevoerd und dies durch Stempelaufdruck amtlich bestätigt hat.

Es obliegt dem Absender, das Begleitdokument dem Empfänger zuzustellen, wenn das Feld 23 des Vordrucks eine solche Angabe enthält.

(3) Für Erzeugnisse, deren Verwendung einer Kontrolle unterliegt, sowie für zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Weine wird außer dem Dokument zusätzlich eine Durchschrift für Kontrollzwecke ausgestellt. Diese Durchschrift wird von der zuständigen Stelle des Verladeorts spätestens am ersten Arbeitstag nach der Ausstellung des Dokuments der zuständigen Stelle des Entladeorts übermittelt. Die Mitgliedstaaten können jedoch die zur Ausstellung der betreffenden Kopie bevollmächtigten, in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten natürlichen und juristischen Personen ermächtigen, die Übermittlung an Stelle der zuständigen Stelle durchzuführen.

(4) In den im vorstehenden Absatz genannten Fällen wird die Durchschrift von der zuständigen Stelle des Entladeorts an die Ausgabestelle unverzüglich zurückgesandt.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes können die Mitgliedstaaten außerdem für Beförderung zwischen zwei in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Orten vorschreiben, daß die Ausgabestelle über jeden Versand und die zuständige Stelle des Bestimmungsorts über jeden Eingang unterrichtet werden.

Artikel 11

(1) Im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und abgesehen von den in Artikel 13 vorgesehenen Fällen trägt das Begleitdokument in Feld Nr. 8 die Angabe des für den Versand der betreffenden Erzeugnisse vorgelegten Zollpapiers, das seinerseits in dem dafür vorgesehenen Feld durch Angabe der Art

und der laufenden Nummer des Begleitdokuments ergänzt wird.

(2) Die Zollstellen überzeugen sich davon, daß die im Zollpapier und im Begleitdokument gemachten gemeinsamen Angaben übereinstimmen. Bei Nichtübereinstimmung treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen.

Artikel 12

(1) Ereignet sich im Verlauf der Beförderung ein unvorhergesehener Zwischenfall, der zur Aufteilung oder zum Verlust eines Teils oder der Gesamtheit der Sendung führt, so teilt der Transportunternehmer dies der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem sich der Zwischenfall ereignet hat, unverzüglich mit. Die zuständige Stelle trifft die erforderlichen Maßnahmen für die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.

(2) Wird festgestellt, daß sich Erzeugnisse ohne Begleitdokument im Verkehr befinden, so ergreift die zuständige Stelle oder jede andere ermächtigte Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Feststellung getroffen wird, die erforderlichen Maßnahmen, um die Ordnungswidrigkeit dieser Beförderung zu beheben und letztere gegebenenfalls zu ahnden.

Artikel 13

(1) Das Begleitdokument wird nicht ausgestellt für die Beförderung von Weinmengen bis zu 15 Liter je Sendung, die nicht zum Verkauf bestimmt sind.

(2) Durch die Mitgliedstaaten kann festgestellt werden, daß das Begleitdokument nicht ausgestellt wird für die Beförderung von Traubensaft, Wein oder Weinessig in etikettierten Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 5 Litern, sofern diese Behältnisse einen Verschluß tragen, welcher von einer zuständigen Stelle zugelassen und nicht wiederverwendbar ist und welcher Name und Anschrift oder Schlüsselzahl des für die Abfüllung verantwortlichen Betriebs trägt. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission eine ausführliche Beschreibung der von ihm zugelassenen Verschlußvorrichtungen.

Das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung stellt kein Hindernis für den Warenverkehr ohne Begleitzeugnis von Erzeugnissen dar, die vor dem Inkrafttreten nach den bestehenden Regeln verpackt worden sind.

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkehr von Erzeugnissen in Behältnissen von höchstens 5 Liter Inhalt ohne Begleitdokument nicht wegen des Verschlusses der Behältnisse untersagen oder beschränken, wenn die Verschlußvorrichtung in dem Mitgliedstaat zugelassen ist, in dem die Abfüllung der Behältnisse stattgefunden hat.

Ein Behältnis gilt als etikettiert, wenn die das Erzeugnis kennzeichnenden Angaben auf dem Behältnis angebracht sind und den entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften oder gegebenenfalls den innerstaatlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß auf ihrem Hoheitsgebiet Tafelweine sowie eingeführte Weine, die den Bestimmungen von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entsprechen, in Behältnissen abgefüllt selbst dann ohne Begleitdokument in den Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlußvorrichtung ihrer Behältnisse mit höchstens 5 Liter Inhalt als nicht wiederverwendbar anzusehen ist.

Die zuständigen Stellen kontrollieren Verschluß und Etikettierung, soweit es für die Durchführung dieses Absatzes notwendig ist.

(3) Das Begleitdokument braucht für die Beförderung von eingemaischten oder nicht eingemaischten Trauben oder Most nicht ausgestellt zu werden, wenn die Beförderung im Fall eines einzelnen Erzeugers vom Erzeuger bis zur Weinbereitungsanlage oder im Falle eines einem Zusammenschluß angehörenden Erzeugers bis zu der Anlage seines Zusammenschlusses erfolgt. Die Mitgliedstaaten legen die Voraussetzungen fest, unter denen das Dokument ausgestellt wird.

(4) Nicht ausgestellt zu werden braucht das Begleitdokument für Beförderungen zwischen zwei oder mehreren Anlagen eines Unternehmens am selben Ort. Die Mitgliedstaaten bestimmen, in welchen Fällen das Dokument ausgestellt wird.

TITEL II

Buchführung

Artikel 14

Mit Ausnahme der Einzelhändler sind natürliche und juristische Personen, die eines der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse zur Ausübung ihres Berufes in Besitz haben, zur Führung von Ein- und Ausgangsbüchern verpflichtet. Jedoch können die Mitgliedstaaten die Einzelhändler zur Buchführung verpflichten, die Wein in Behältnissen von mehr als 60 Liter beziehen.

Artikel 15

(1) Die Ein- und Ausgangsbücher bestehen aus fortlaufend numerierten, fest eingebundenen Blättern.

Vor ihrer Benutzung überprüft die zuständige Stelle die Numerierung und zeichnet die Ein- und Ausgangsbücher ab.

(2) Die Ein- und Ausgangsbücher werden vom Unternehmen an den Orten geführt, wo die Erzeugnisse gelagert sind.

Artikel 16

(1) Die in Artikel 14 genannten Personen führen in den in Artikel 15 genannten Ein- und Ausgangsbüchern die Konten für die Erzeugnisse des Weinsektors.

Getrennte Konten sind zu führen:

a) für jede einzelne Kategorie (ausgenommen Rohweinstein) der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 oder in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 des Rates vom 26. Mai 1970 [1] genannten Erzeugnisse zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs,

b) für jeden Qualitätswein b.A.

(2) Die Mitgliedstaaten können ferner für die von ihnen bezeichneten Erzeugnisse die Führung getrennter Konten in den Ein- und Ausgangsbüchern vorschreiben.

(3) Die Mitgliedstaaten können genehmigen:

a) daß die in Absatz 2 genannten Konten nicht in den Ein- und Ausgangsbüchern geführt werden;

b) daß die Ein- und Ausgangsbücher in der Form moderner Verfahren der Buchführung geführt werden, vorausgesetzt jedoch, daß die in den Ein- und Ausgangsbüchern vorgeschriebenen Angaben in den entsprechenden Unterlagen erfaßt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können die zuständige Stelle mit der vollständigen oder teilweisen Führung der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Konten beauftragen.

Artikel 17

(1) In den Ein- und Ausgangsbüchern werden für jeden Eingang und Ausgang eingetragen:

— das Datum des Vorgangs,

— die eingegangene oder ausgegangene Menge,

— das jeweilige Erzeugnis unter Anwendung der Vorschriften für seine Bezeichnung,

— ein Hinweis auf das Dokument, das als Beleg für den Eingang oder Ausgang, die in Verlust geratene Menge oder die Verarbeitung dient. Die Mitgliedstaaten bestimmen die Art der mangels eines Begleitdokuments als Beleg dienenden Unterlagen und die Art der diesbezüglichen Angaben.

(2) Die Eingänge sind in den Ein- und Ausgangsbüchern spätestens am Tag nach Erhalt, die Ausgänge spätestens am dritten Tag nach dem Versand einzutragen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch von Fall zu Fall längere Fristen genehmigen, insbesondere wenn Absatz 3 des Artikels 16 Anwendung findet.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten können genehmigen, daß die Ein- und Ausgangsbücher der Erzeuger aus den Rückseiten der Lager- und Erntemeldungen bestehen.

(2) Die Mitgliedstaaten können genehmigen, daß die Ein- oder Ausgangsbücher der Händler, die keine der in Artikel 19 genannten Behandlungen vornehmen, aus allen Begleitdokumenten insgesamt oder — falls keine solchen Dokumente ausgestellt werden — aus allen Rechnungen insgesamt bestehen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen, in welcher Weise in den Ein- und Ausgangsbüchern — unabhängig von ihrer Form — berücksichtigt werden:

— der Eigenverbrauch des Erzeugers oder Händlers,

— etwaige Schwankungen im Volumen der Erzeugnisse, einschließlich der durch natürliche Veränderungen bedingten Schwankungen.

Artikel 19

(1) Die in Artikel 14 genannten Personen, welche die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse bestimmten Behandlungen unterziehen, führen für jede dieser Behandlungen ein Buch, in dem sämtliche Vorgänge einzutragen sind.

Dies gilt für folgende Behandlungsarten:

— Herstellung von Schaumwein,

— Herstellung von Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure,

— Herstellung von Perlwein,

— Herstellung von Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,

— Herstellung von Likörwein,

— Herstellung von Brennwein,

— Sonstige Fälle von Alkoholzusatz,

— Herstellung von Weinessig,

— Verwendung zur Destillation,

— Verarbeitung zu aromatisiertem Wein,

— Verschnitt von Weinen.

Für jede Behandlungsart sind Art und Menge der verwendeten und der gewonnenen Erzeugnisse, die Nummer der Behälter sowie der Tag der Behand-

[1] ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 6.

lung einzutragen. Für gegebenenfalls verwendeten Zucker, Alkohol und Branntwein sind besondere Ein- und Ausgangsbücher zu führen.

(2) Die in Artikel 14 genannten Personen, die Wein auf Flaschen abfüllen, führen ein Buch, in das Art und Menge der verwendeten Erzeugnisse, die Nummer der Behälter, die Anzahl der abgefüllten Flaschen und deren Fassungsvermögen, der Tag des Vorgangs und die Nummer des Begleitdokuments oder einer sonstigen als Beleg dienenden Unterlage einzutragen sind.

Die Mitgliedstaaten können hierzu eine Abänderung der bestehenden Ein- und Ausgangsbücher genehmigen.

(3) Für die in den vorstehenden Absätzen genannten Ein- und Ausgangsbücher gelten ebenfalls die Bestimmungen von Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 3.

Artikel 20

(1) Die in Artikel 14 genannten Personen tragen in den jeweiligen Konten den tatsächlichen Mengenverlust eines Erzeugnisses während seiner Lagerung oder infolge der verschiedenen Behandlungen ein. Die Mitgliedstaaten legen die Höchstsätze für Verluste durch Verdunstung, Lagerung und die verschiedenen Behandlungen fest.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, um die Anwendung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Sie bestimmen, in welcher Weise die tatsächlichen Verluste in den Ein- und Ausgangsbüchern, in welcher Form diese auch bestehen, zu vermerken sind.

Artikel 21

(1) Die zuständigen Stellen überzeugen sich mindestens einmal alle zwei Jahre von der Richtigkeit der Eintragungen auf den Begleitdokumenten und in den Ein- und Ausgangsbüchern sowie von der Übereinstimmung dieser Eintragungen mit den geschäftlichen Vorgängen.

(2) Die in Artikel 14 genannten Personen sind verpflichtet, jederzeit die in Absatz 1 erwähnten Überprüfungen zu ermöglichen und vor allem den Vertretern der mit diesen Überprüfungen beauftragten Stellen und den von diesen Stellen hierzu ermächtigten Personen Zutritt zu ihren Weinlagern und zu ihren Betriebs- und Geschäftsräumen zu gewähren.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten können strengere Bestimmungen für die Führung und Überprüfung der Ein- und Ausgangsbücher erlassen.

TITEL III

Allgemeine und Übergangsbestimmungen

Artikel 23

Bis zum 31. August 1973 können die Mitgliedstaaten die Erzeuger und Händler mit den Aufgaben betrauen, die nach den Artikeln 2 und 4 den zuständigen Stellen obliegen.

Artikel 24

Zur Anwendung seiner Gesetzgebung oder innerstaatlichen Verfahren, die anderen Zwecken dienen, kann jeder Mitgliedstaat weitere Angaben verlangen als im Begleitdokument erwähnt sind. Zur Aufnahme der weiteren Angaben dient das Feld 23.

Artikel 25

(1) Die Dokumente müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Ein- und Ausgangsbücher und die Belege der darin eingetragenen Vorgänge müssen mindestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt aufbewahrt werden, an dem die darin enthaltenen Konten vollgeschrieben sind.

(3) Enthält ein Ein- und Ausgangsbuch ein oder mehrere nicht vollgeschriebene Konten, welche geringe Weinmengen betreffen, so können diese Konten in ein anderes Buch übertragen werden, wobei diese Übertragung im ersten Ein- und Ausgangsbuch zu vermerken ist.

In diesem Fall läuft der in Absatz 2 genannte Zeitraum von fünf Jahren vom Tag der Übertragung an.

Artikel 26

(1) Erzeuger im Sinne dieser Verordnung sind natürliche oder juristische Personen, die die Voraussetzungen von Artikel 3 der Verordnung Nr. 134 erfüllen.

(2) Einzelhändler im Sinne dieser Verordnung sind Weinhändler, die die Voraussetzungen von Artikel 4 der Verordnung Nr. 134 erfüllen.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich mit, welche Maßnahmen sie zur Durchführung dieser Verordnung getroffen haben.

Artikel 28

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

V.A. 1

Begleitet die Erzeugnisse und ist dem Empfänger auszuhändigen

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

D

Nr. A 000000

BEGLEITDOKUMENT FÜR ERZEUGNISSE DES WEINBAUS
Erzeugnisse aus der Gemeinschaft außer Qualitätsweinen b.A. und Brennwein

1 Absender (Name und vollständige Anschrift)

5 Zuständige Stelle

2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

6 Für den Absender örtliche zuständige Stelle

3 Beförderer (Name und vollständige Anschrift)

Dienststempel

7 DOKUMENT AUSGESTELLT
am
unter der Nr.

(Unterschrift des Absenders)

4 Beförderungsmittel bei Abgang:
Art (LKW, Waggon, Schiff, Flugzeug, usw.):
Nummer:
oder Name:

8 Etwaiges Zollpapier:
Art/Muster
Nr. vom
Zollamt:

9 BEFÖRDERTE ERZEUGNISSE

10 Anzahl und Art der Packstücke	11 Bezeichnung gemäß den einschlägigen Bestimmungen	12 Vorhandener Alkoholgehalt/ Essigsäure	13 Gesamter Alkoholgehalt/ Dichte	14 Besondere Vermerke	15 Weinbauzone	16 Menge (in Zahlen)

17 Menge insgesamt (in Buchstaben)
l:
kg:

18 INSGESAMT
l
kg

19 Abgang
am
um U
von dem Ladeort

Nur im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszufüllen

20 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Abgangszollamt
:
am
um U

21 Abgang
am
um U
von der Bestimmungszollstelle

22 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Entladeort
:
am
um U

23 FÜR VERMERKE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Siehe Erläuterungen auf der Rückseite

	24 ETWAIGE ÄNDERUNGEN DES BEFÖRDERUNGSMITTELS	
25 Datum	26 Neues Beförderungsmittel	27 Neuer Beförderer (Name und vollständige Anschrift)
	Art:	
	Nr. oder Name:	
	Art:	
	Nr. oder Name:	
	Art:	
	Nr. oder Name:	
	Art:	
	Nr. oder Name:	

28 ETWAIGE EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG	
29 Sachverhalt und getroffene Maßnahmen	30 Sichtvermerk der zuständigen Behörden

ERLÄUTERUNGEN

Die Datumangabe erfolgt durch Bezeichnung der Tage von 01 bis 31, der Monate von 01 bis 12 und des Jahres durch die beiden letzten Ziffern des betreffenden Jahres (72, usw.)

Die Uhrzeit wird durch Angabe der Stunden von 00 bis 24 und der Minuten von 00 bis 60 ausgedrückt.

V.A. 1 | Durchschrift für Kontrollzwecke | **EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN** | **D** | Nr. A 000000

BEGLEITDOKUMENT FÜR ERZEUGNISSE DES WEINBAUS
Erzeugnisse aus der Gemeinschaft außer Qualitätsweinen b.A. und Brennwein

1 Absender (Name und vollständige Anschrift)

5 Zuständige Stelle

2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

6 Für den Absender örtliche zuständige Stelle

3 Beförderer (Name und vollständige Anschrift)

Dienststempel

7 DOKUMENT AUSGESTELLT
am
unter der Nr.

(Unterschrift des Absenders)

4 Beförderungsmittel bei Abgang:
Art (LKW, Waggon, Schiff, Flugzeug, usw.):
Nummer:
oder Name:

8 Etwaiges Zollpapier:
Art/Muster
Nr. vom
Zollamt:

9 BEFÖRDERTE ERZEUGNISSE

10 Anzahl und Art der Packstücke	11 Bezeichnung gemäß den einschlägigen Bestimmungen	12 Vorhandener Alkoholgehalt/ Essigsäure	13 Gesamter Alkoholgehalt/ Dichte	14 Besondere Vermerke	15 Weinbauzone	16 Menge (in Zahlen)

17 Menge insgesamt (in Buchstaben)		18 INSGESAMT	
	l:		l
	kg:		kg

19 Abgang
am
um U
von dem Ladeort

Nur im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszufüllen

20 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Abgangszollamt
:
am
um U

21 Abgang
am
um U
von der Bestimmungszollstelle

22 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Entladeort
:
am
um U

23 FÜR VERMERKE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

V.A. 2

Begleitet die Erzeugnisse und ist dem Empfänger auszuhändigen

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

D

Nr. A 000000

BEGLEITDOKUMENT FÜR ERZEUGNISSE DES WEINBAUS
Qualitätsweine b.A.

1 Absender (Name und vollständige Anschrift)

5 Zuständige Stelle

2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

6 Für den Absender örtliche zuständige Stelle

3 Beförderer (Name und vollständige Anschrift)

Dienststempel

7 DOKUMENT AUSGESTELLT
am
unter der Nr.

(Unterschrift des Absenders)

4 Beförderungsmittel bei Abgang:
Art (LKW, Waggon, Schiff, Flugzeug, usw.):
Nummer:
oder Name:

8 Etwaiges Zollpapier:
Art/Muster
Nr. vom
Zollamt:

9 BEFÖRDERTE ERZEUGNISSE

10 Anzahl und Art der Packstücke	11 Bezeichnung gemäß den einschlägigen Bestimmungen	12 Vorhandener Alkoholgehalt/ Essigsäure	13 Gesamter Alkoholgehalt/ Dichte	14 Besondere Vermerke	15 Weinbauzone	16 Menge (in Zahlen)

17 Menge insgesamt (in Buchstaben) I:

18 INSGESAMT I

19 Abgang
am
um U
von dem Ladeort

Nur im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszufüllen

20 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Abgangszollamt
:
am
um U

21 Abgang
am
um U
von der Bestimmungszollstelle

22 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Entladeort
:
am
um U

23 FÜR VERMERKE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Siehe Erläuterungen auf der Rückseite

	24 ETWAIGE ÄNDERUNGEN DES BEFÖRDERUNGSMITTELS	
25 Datum	26 Neues Beförderungsmittel	27 Neuer Beförderer (Name und vollständige Anschrift)
	Art:	
	Nr. oder Name:	
	Art:	
	Nr. oder Name:	
	Art:	
	Nr. oder Name:	
	Art:	
	Nr. oder Name:	

28 ETWAIGE EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG	
29 Sachverhalt und getroffene Maßnahmen	30 Sichtvermerk der zuständigen Behörden

ERLÄUTERUNGEN

Die Datumangabe erfolgt durch Bezeichnung der Tage von 01 bis 31, der Monate von 01 bis 12 und des Jahres durch die beiden letzten Ziffern des betreffenden Jahres (72, usw.)

Die Uhrzeit wird durch Angabe der Stunden von 00 bis 24 und der Minuten von 00 bis 60 ausgedrückt.

V.A. 2 | Durchschrift für Kontrollzwecke | **EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN** | **D** | Nr. A 000000

BEGLEITDOKUMENT FÜR ERZEUGNISSE DES WEINBAUS
Qualitätsweine b.A.

1 Absender (Name und vollständige Anschrift)

2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

3 Beförderer (Name und vollständige Anschrift)

4 Beförderungsmittel bei Abgang:
Art (LKW, Waggon, Schiff, Flugzeug, usw.): _____
Nummer: _____
oder Name: _____

5 Zuständige Stelle

6 Für den Absender örtliche zuständige Stelle

Dienststempel

7 DOKUMENT AUSGESTELLT
am ☐☐☐☐☐☐
unter der Nr. _____

(Unterschrift des Absenders)

8 Etwaiges Zollpapier:
Art/Muster _____
Nr. _____ vom ☐☐☐☐☐☐
Zollamt: _____

9 BEFÖRDERTE ERZEUGNISSE

10 Anzahl und Art der Packstücke	11 Bezeichnung gemäß den einschlägigen Bestimmungen	12 Vorhandener Alkoholgehalt/ Essigsäure	13 Gesamter Alkoholgehalt/ Dichte	14 Besondere Vermerke	15 Weinbauzone	16 Menge (in Zahlen)

17 Menge insgesamt (in Buchstaben) | l: _____ | 18 INSGESAMT | _____ l

19 Abgang
am ☐☐☐☐☐☐
um ☐☐ U ☐☐
von dem Ladeort _____

Nur im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszufüllen

20 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Abgangszollamt
_____ : _____
am ☐☐☐☐☐☐
um ☐☐ U ☐☐

21 Abgang
am ☐☐☐☐☐☐
um ☐☐ U ☐☐
von der Bestimmungszollstelle _____

22 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Entladeort
_____ : _____
am ☐☐☐☐☐☐
um ☐☐ U ☐☐

23 FÜR VERMERKE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

V.A. 3

Begleitet die Erzeugnisse und ist dem Empfänger auszuhändigen

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

D

Nr. A 000000

BEGLEITDOKUMENT FÜR ERZEUGNISSE DES WEINBAUS

Eingeführte Erzeugnisse außer Brennwein

1 Absender (Name und vollständige Anschrift)

5 Zuständige Stelle

2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

6 Für den Absender örtliche zuständige Stelle

3 Beförderer (Name und vollständige Anschrift)

Dienststempel

7 DOKUMENT AUSGESTELLT

am

unter der Nr.

(Unterschrift des Absenders)

4 Beförderungsmittel bei Abgang:

Art (LKW, Waggon, Schiff, Flugzeug, usw.):

Nummer:

oder Name:

8 Etwaiges Zollpapier:

Art/Muster

Nr. vom

Zollamt:

9 BEFÖRDERTE ERZEUGNISSE

10 Anzahl und Art der Packstücke	11 Bezeichnung gemäß den einschlägigen Bestimmungen	12 Vorhandener Alkoholgehalt/ Essigsäure	13 Gesamter Alkoholgehalt/ Dichte	14 Nr. des Dokuments V.I. 1 oder V.I. 2 Datum und Zollabfertigungsstelle	16 Menge (in Zahlen)

17 Menge insgesamt (in Buchstaben)

l:

kg:

18 INSGESAMT

l

kg

19 Abgang

am

um U

von dem Ladeort

Nur im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszufüllen

20 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Abgangszollamt

:

am

um U

21 Abgang

am

um U

von der Bestimmungszollstelle

22 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Entladeort

:

am

um U

23 FÜR VERMERKE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Siehe Erläuterungen auf der Rückseite

	24 ETWAIGE ÄNDERUNGEN DES BEFÖRDERUNGSMITTELS	
25 Datum	26 Neues Beförderungsmittel	27 Neuer Beförderer (Name und vollständige Anschrift)
	Art: Nr. oder Name:	
	Art: Nr. oder Name:	
	Art: Nr. oder Name:	
	Art: Nr. oder Name:	

28 ETWAIGE EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG	
29 Sachverhalt und getroffene Maßnahmen	30 Sichtvermerk der zuständigen Behörden

ERLÄUTERUNGEN

Die Datumangabe erfolgt durch Bezeichnung der Tage von 01 bis 31, der Monate von 01 bis 12 und des Jahres durch die beiden letzten Ziffern des betreffenden Jahres (72, usw.)

Die Uhrzeit wird durch Angabe der Stunden von 00 bis 24 und der Minuten von 00 bis 60 ausgedrückt.

V.A. 3

Durchschrift für Kontrollzwecke

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

D

Nr. A 000000

BEGLEITDOKUMENT FÜR ERZEUGNISSE DES WEINBAUS
Eingeführte Erzeugnisse außer Brennwein

1 Absender (Name und vollständige Anschrift)

2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

3 Beförderer (Name und vollständige Anschrift)

4 Beförderungsmittel bei Abgang:
Art (LKW, Waggon, Schiff, Flugzeug, usw.):
Nummer:
oder Name:

5 Zuständige Stelle

6 Für den Absender örtliche zuständige Stelle

Dienststempel

7 DOKUMENT AUSGESTELLT
am
unter der Nr.

(Unterschrift des Absenders)

8 Etwaiges Zollpapier:
Art/Muster
Nr. vom
Zollamt:

9 BEFÖRDERTE ERZEUGNISSE

10 Anzahl und Art der Packstücke	11 Bezeichnung gemäß den einschlägigen Bestimmungen	12 Vorhandener Alkoholgehalt/ Essigsäure	13 Gesamter Alkoholgehalt/ Dichte	14 Nr. des Dokuments V.I. 1 oder V.I. 2 Datum und Zollabfertigungsstelle	16 Menge (in Zahlen)

17 Menge insgesamt (in Buchstaben)		18 INSGESAMT	
	l:		l
	kg:		kg

19 Abgang
am
um U
von dem Ladeort

Nur im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszufüllen

20 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Abgangszollamt
:
am
um U

21 Abgang
am
um U
von der Bestimmungszollstelle

22 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Entladeort
:
am
um U

23 FÜR VERMERKE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

V.A. 4

Begleitet die Erzeugnisse und ist dem Empfänger auszuhändigen

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

D

Nr. A 000000

BEGLEITDOKUMENT FÜR ERZEUGNISSE DES WEINBAUS
Brennweine

1 Absender (Name und vollständige Anschrift)

2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

3 Beförderer (Name und vollständige Anschrift)

4 Beförderungsmittel bei Abgang:
Art (LKW, Waggon, Schiff, Flugzeug, usw.): _____
Nummer: _____
oder Name: _____

5 Zuständige Stelle

6 Für den Absender örtliche zuständige Stelle

Dienststempel

7 DOKUMENT AUSGESTELLT
am ☐☐☐
unter der Nr. _____

(Unterschrift des Absenders)

8 Etwaiges Zollpapier:
Art/Muster _____
Nr. _____ vom ☐☐☐
Zollamt: _____

9 BEFÖRDERTE ERZEUGNISSE

10 Anzahl und Art der Packstücke	11 Zusammensetzung							14 Ursprungs- oder Versendungsland	15 Vorh. Alkoholgeh.	16 Menge (in Zahlen)
	12 Wein			13 Zugesetztes Destillat						
	12a Ursprungs- oder Versendungsland	12b Vorhandener Alkoholgehalt	12c % je hl	13a Art	13b Ursprungs- oder Versendungsland	13c Vorh. Alkoholgeh.	13d % je hl			

17 Menge insgesamt (in Buchstaben) l: _____

18 INSGESAMT _____ l

19 Abgang
am ☐☐☐
um ☐☐ U ☐
von dem Ladeort _____

Nur im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszufüllen

20 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Abgangszollamt
_____ :
am ☐☐☐
um ☐☐ U ☐

21 Abgang
am ☐☐☐
um ☐☐ U ☐
von der Bestimmungszollstelle _____

22 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Entladeort
_____ :
am ☐☐☐
um ☐☐ U ☐

23 FÜR VERMERKE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Siehe Erläuterungen auf der Rückseite

	24 ETWAIGE ÄNDERUNGEN DES BEFÖRDERUNGSMITTELS	
25 Datum	26 Neues Beförderungsmittel	27 Neuer Beförderer (Name und vollständige Anschrift)
	Art: Nr. oder Name:	
	Art: Nr. oder Name:	
	Art: Nr. oder Name:	
	Art: Nr. oder Name:	

28 ETWAIGE EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG	
29 Sachverhalt und getroffene Maßnahmen	30 Sichtvermerk der zuständigen Behörden

ERLÄUTERUNGEN

Die Datumangabe erfolgt durch Bezeichnung der Tage von 01 bis 31, der Monate von 01 bis 12 und des Jahres durch die beiden letzten Ziffern des betreffenden Jahres (72, usw.)

Die Uhrzeit wird durch Angabe der Stunden von 00 bis 24 und der Minuten von 00 bis 60 ausgedrückt.

V.A. 4 | Durchschrift für Kontrollzwecke | **EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN** | **D** | Nr. A 000000

BEGLEITDOKUMENT FÜR ERZEUGNISSE DES WEINBAUS
Brennweine

1 Absender (Name und vollständige Anschrift)

5 Zuständige Stelle

2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

6 Für den Absender örtliche zuständige Stelle

3 Beförderer (Name und vollständige Anschrift)

Dienststempel

7 DOKUMENT AUSGESTELLT
am
unter der Nr.

(Unterschrift des Absenders)

4 Beförderungsmittel bei Abgang:
Art (LKW, Waggon, Schiff, Flugzeug, usw.):
Nummer:
oder Name:

8 Etwaiges Zollpapier:
Art/Muster
Nr. vom
Zollamt:

9 BEFÖRDERTE ERZEUGNISSE

10 Anzahl und Art der Packstücke	11 Zusammensetzung							14 Ursprungs- oder Versendungsland	15 Vorh. Alkoholgeh.	16 Menge (in Zahlen)
	12 Wein			13 Zugesetztes Destillat						
	12a Ursprungs- oder Versendungsland	12b Vorhandener Alkoholgehalt	12c % je hl	13a Art	13b Ursprungs- oder Versendungsland	13c Vorh. Alkoholgeh.	13d % je hl			

17 Menge insgesamt (in Buchstaben) l:

18 INSGESAMT l

19 Abgang
am
um U
von dem Ladeort

Nur im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszufüllen

20 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Abgangszollamt
:
am
um U

21 Abgang
am
um U
von der Bestimmungszollstelle

22 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Entladeort
:
am
um U

23 FÜR VERMERKE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

V.A. 5

Begleitet die Erzeugnisse und ist dem Empfänger auszuhändigen

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

D

Nr. A 000000

BEGLEITDOKUMENT FÜR ERZEUGNISSE DES WEINBAUS
Erzeugnisse aus der Gemeinschaft außer Brennwein

1 Absender (Name und vollständige Anschrift)

2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

3 Beförderer (Name und vollständige Anschrift)

4 Beförderungsmittel bei Abgang:
Art (LKW, Waggon, Schiff, Flugzeug, usw.): _____
Nummer: _____
oder Name: _____

5 Zuständige Stelle

6 Für den Absender örtliche zuständige Stelle

Dienststempel

7 DOKUMENT AUSGESTELLT
am ☐☐☐
unter der Nr. _____

(Unterschrift des Absenders)

8 Etwaiges Zollpapier:
Art/Muster _____
Nr. _____ vom ☐☐☐
Zollamt: _____

9 BEFÖRDERTE ERZEUGNISSE

10 Anzahl und Art der Packstücke	11 Bezeichnung gemäß den einschlägigen Bestimmungen	12 Vorhandener Alkoholgehalt/ Essigsäure	13 Gesamter Alkoholgehalt/ Dichte	14 Besondere Vermerke	15 Weinbauzone	16 Menge (in Zahlen)

17 Menge insgesamt (in Buchstaben)		18 INSGESAMT	
	l: _____		_____ l
	kg: _____		_____ kg

19 Abgang
am ☐☐☐
um ☐☐ U ☐
von dem Ladeort _____

Nur im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszufüllen

20 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Abgangszollamt
_____ :
am ☐☐☐
um ☐☐ U ☐

21 Abgang
am ☐☐☐
um ☐☐ U ☐
von der Bestimmungszollstelle _____

22 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Entladeort
_____ :
am ☐☐☐
um ☐☐ U ☐

23 FÜR VERMERKE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Siehe Erläuterungen auf der Rückseite

	24 ETWAIGE ÄNDERUNGEN DES BEFÖRDERUNGSMITTELS	
25 Datum	26 Neues Beförderungsmittel	27 Neuer Beförderer (Name und vollständige Anschrift)
	Art:	
	Nr. oder Name:	
	Art:	
	Nr. oder Name:	
	Art:	
	Nr. oder Name:	
	Art:	
	Nr. oder Name:	

28 ETWAIGE EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG	
29 Sachverhalt und getroffene Maßnahmen	30 Sichtvermerk der zuständigen Behörden

ERLÄUTERUNGEN

Die Datumangabe erfolgt durch Bezeichnung der Tage von 01 bis 31, der Monate von 01 bis 12 und des Jahres durch die beiden letzten Ziffern des betreffenden Jahres (72, usw.)

Die Uhrzeit wird durch Angabe der Stunden von 00 bis 24 und der Minuten von 00 bis 60 ausgedrückt.

V.A. 5 | Durchschrift für Kontrollzwecke | **EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN** | **D** | Nr. A 000000

BEGLEITDOKUMENT FÜR ERZEUGNISSE DES WEINBAUS
Erzeugnisse aus der Gemeinschaft außer Brennwein

1 Absender (Name und vollständige Anschrift)

2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

3 Beförderer (Name und vollständige Anschrift)

4 Beförderungsmittel bei Abgang:
Art (LKW, Waggon, Schiff, Flugzeug, usw.): _____
Nummer: _____
oder Name: _____

5 Zuständige Stelle

6 Für den Absender örtliche zuständige Stelle

Dienststempel

7 DOKUMENT AUSGESTELLT
am ☐☐☐
unter der Nr. _____

(Unterschrift des Absenders)

8 Etwaiges Zollpapier:
Art/Muster _____
Nr. _____ vom ☐☐☐
Zollamt: _____

9 BEFÖRDERTE ERZEUGNISSE

10 Anzahl und Art der Packstücke	11 Bezeichnung gemäß den einschlägigen Bestimmungen	12 Vorhandener Alkoholgehalt/ Essigsäure	13 Gesamter Alkoholgehalt/ Dichte	14 Besondere Vermerke	15 Weinbauzone	16 Menge (in Zahlen)

17 Menge insgesamt (in Buchstaben)
l: _____
kg: _____

18 INSGESAMT
_____ l
_____ kg

19 Abgang
am ☐☐☐
um ☐☐ U ☐
von dem Ladeort _____

Nur im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszufüllen

20 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Abgangszollamt
_____ : _____
am ☐☐☐
um ☐☐ U ☐

21 Abgang
am ☐☐☐
um ☐☐ U ☐
von der Bestimmungszollstelle _____

22 Datum und späteste Uhrzeit für die Ankunft im Entladeort
_____ : _____
am ☐☐☐
um ☐☐ U ☐

23 FÜR VERMERKE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN